



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Welchergestalt

In Ansehung derer

Auf UNIVERSITÄTEN

Sich befindenden unwürdigen

STIPENDIATEN,

Sowohl von denen

Collatoribus des Stipendii,

Als denen

PROFESSOREN

Verfahren werden!

Nicht weniger!

Dass die Stipendiaten vor Abzug von
Universitäten

Eine

DISPUTATION

Halten sollen.

De Dato Berlin/ den 23. December 1749.

L L E B E /

Bedruckt bey Joh. Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.



Rur Friedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlessen / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Märs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Böhren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *ic. ic. ic.*

Ihm Fund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir
verschiedentlich bemercket haben) daß die bey Stiftung derer Stipen-
diorum .

diorum von denen Fundatoribus gehegte Absicht/ nach welcher die Stipendiaren denen Studiis fleißig obliegen/ und einen anständigen Lebens-Bandel führen sollen/ nicht überall erreichen/ sondern diese Wohlthaten von einem und dem andern unwürdiger Weise genossen werden/ welches hauptsächlich dahero rühret/ daß eines Theils die Stipendiaren der Verordnung vom 14. May 1735. zuwider/ keine Specimina ihres Fleißes auf Universitäten ablegen/ andern Theils denen Rectoribus und Professoribus nicht befehdt gemacht werden/ mithin diese auf ihr Betragen gebörige Acht zu haben aussere Standes sind/ daß Wir dahero um dem Mißbrauch derer Stipendiorum abzuhelffen und vorzubeugen/ hiermit allergnädigst zu verordnen gut finden.

1) Daß alle und jede Collatores derer in Unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaren dem Rectori und Professoribus dererjenigen Universität/ wohin sie sich begeben/ anzeigen sollen; Dahingegen diese

2) auf die Stipendiaren genau Acht geben/ und sie zum Fleiß und ordentlichem Leben anhalten/ diejenigen von ihnen aber/ welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben/ und davon nach ernstlichen Ermahnungen nicht absteigen wollen/ denen Collatoribus anzeigen müssen/ auf daß ihnen die Stipendia genommen/ und würdigen Subjectis damit geholfen werden könne/ als welches die Collatores nach geschehener Anzeige sofort zu veranstellen/ und sich davon keine Neben-Absichten abhalten zu lassen haben; Wie dann auch die Collatores derer Stipendien die Stipendien-Gelder niemals eher an die Stipendiaren auszuzahlen besugt seyn sollen/ bis dieselbe sich mit einem Zeugnisse von dem Decano derjenigen Facultät/ worunter sie ihre Studia treiben/ wegen ihres Fleißes und guten Ausführung hinlänglich legitimiret/ und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto tüchtlicher zu erreichen/ so befehlen Wir denen Stipendien-Collatoribus hiedurch zugleich ernstlich/ in denen an Unser geistliches Departement wegen derer Stipendien Collationen jährlich abzustattenden Berichten unter einer besondern Rubric jedesmahl mit anzuführen/ daß der Stipendiate ein gutes Zeugniss erhalten/ solches auch in Copia beizufügen.

3) Damit auch die Stipendiaren sich desto fleißiger denen Studiis widmen mögen/ sollen sie schuldig seyn davon öffentliche Specimina abzulegen/ und zu diesem Ende diejenigen/ welche ein Stipendium von 40. Reichsthaler jährlich erheben/ vor ihrem Abzug von der Universität/ wo sie die Stipendia genossen/ eine Disputation halten; Die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden/ daß

daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht gerechen werden. Diejen-
gen aber deren Stipendium unter 40. Rthlr. jährlich betrüge: sollen sich
als Opponenten bey denen Disputationen fleißig gebrauchen lassen/ das
Behuffs auch derer Opponenten Namen denen Disputationen mit bezu-
drucken sind. Solchergestalt haben die Collatores derer Stipendien fer-
ner dahin genau zu sehen/ daß/ wenn der Genuß des Stipendii sich an die
Drey Jahr erstrecket/ der Stipendiate vor Empfang des letztern Jahres
Termins nebst dem Zeugnisse seiner guten Ausführung auch seine gebalte-
ne Disputation vorgedachter massen als Respondent oder Opponent mit
einreiche.

Wie nun Unsere hierunter habende allergnädigste Intention zum wah-
ren Besten derer Stipendiaren abzielet/ so zweifeln Wir auch nicht/ es wer-
den dieselben durch ihren Fleiß und anständigen Wandel solche nach Mög-
lichkeit befolgen/ und sich derer ihnen ertheilten Beneficiorum würdig zu
machen suchen/ in dessen Entstehung Rectores und Professores sowohl als
die Collatores gegen dieselben nach Maafgebung dieses Edicts zu verfahren
und überhantp dahin zu sehen haben/ daß demselben überall genüget werde.

Urkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrift und auf-
gedruckten königlichen Insignel. Gegeben Berlin den 23. Decembris
1749.

Eriderich,



C. L. F. v. Danckelmann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



Welchergestalt

In Ansehung derer

UNIVERSITÄTEN
sch befindenden unwürdigen
STUDIANTEN,

Sowohl von denen
Magistris des Stipendii,

Als denen
PROFESSOREN

Verfahren werden/
Nicht weniger/
Stipendiaten vor Abzug von
Universitäten

Eine
DISPUTATION

Halten sollen.
Berlin/ den 23. December 1749.

G L E B E

Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

